

Information zum Anbau von Nutzhanf gemäß Betäubungsmittelgesetz (BtMG)

1. Anbaubefugnis

Der Anbau von Nutzhanf ist nur den Unternehmen der Landwirtschaft im Sinne des § 1 Abs. 4 des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte (ALG) erlaubt, deren Betriebsflächen die in § 1 Abs. 2 ALG genannte Mindestgrößen erreichen oder überschreiten.

Das ist in der Regel dann der Fall, wenn der Landwirt bei einer landwirtschaftlichen Alterskasse versichert ist oder sich von der Versicherungspflicht hat befreien lassen.

Unternehmen der Forstwirtschaft, des Garten- und Weinbaus, der Fischzucht, der Teichwirtschaft, der Imkerei, der Binnenfischerei und der Wanderschäferei, oder die für eine Beihilfegewährung nach der VO (EG) Nr. 73/2009 vom 19. Januar 2009 (ABl. Nr. L 30/16) nicht in Betracht kommen, dürfen Hanf nicht anbauen.

Im Rahmen der Agrarreform wurden auch die Bestimmungen über den Anbau von Nutzhanf unter Beibehaltung ihres Inhaltes in neue Verordnungen übernommen. Die Verordnung (EG) Nr. 73/2009 wurde durch die Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 ersetzt. Im BtMG werden die Verweise an das einschlägige EU-Recht zur Zeit angepasst.

Rübenzüchter, die Hanf als Schutzstreifen bei der Rübenzüchtung pflanzen, müssen den Hanf vor der Blüte vernichten.

Es besteht die Möglichkeit beim

Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte

- Bundesopiumstelle -

Kurt-Georg-Kiesinger-Allee 3

53175 Bonn

Telefon: 0228 / 99-307-5127

Fax: 0228 / 99-307-5210

eine befristete Anbauerlaubnis (gemäß § 3 BtMG) zu beantragen. Diese wird jedoch nur dann erteilt, wenn der Anbau wissenschaftlichen und anderen im öffentlichen Interesse liegenden Zwecken dient. Bei einer Genehmigung durch die Bundesopiumstelle ist keine Anzeige über den Anbau von Nutzhanf (gemäß § 24a BtMG) bei der BLE einzureichen.

Auch der Anbau von zugelassenen THC- armen Hanfsorten durch wissenschaftliche Institute bedarf der Genehmigung durch die Bundesopiumstelle.

Der Anbau von Hanf zum Zwecke des Verkaufs als Zierpflanze ist nicht zulässig.

Der Anbau von Hanfsorten, die nicht im gemeinsamen Sortenkatalog für landwirtschaftliche Pflanzenarten enthalten sind (siehe Anlage 4), ist verboten.

2. **Anzeigepflicht**

Jeder Anbau von Nutzhanf, auch wenn dafür keine Beihilfe beantragt wird, ist bis zum **01. Juli** des Anbaujahres der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (Bundesanstalt) zur Erfüllung ihrer Aufgaben anzuzeigen. Für die Anzeige ist das bei der Bundesanstalt erhältliche amtliche Formular „Anzeige des Anbaus von Nutzhanf“ in dreifacher Ausfertigung zu verwenden.

Eine Ausfertigung wird dem Anbauer mit dem Sichtvermerk der Bundesanstalt zurückgesandt, wodurch die Erfüllung der Anzeigepflicht bestätigt wird.

Die Vorlagefrist für die Anzeige des Anbaus von Nutzhanf ist unbedingt einzuhalten (ggf. **vorab** ein Fax zur Fristwahrung einreichen).

3. **Anbau**

Für den Anbau von Nutzhanf darf **nur zertifiziertes Saatgut** gemäß gemeinsamen Sortenkatalog für landwirtschaftliche Pflanzenarten verwendet werden.

Dieser Sortenkatalog kann bis zum **15. März** des Jahres geändert werden.

Vorstufen- und Basissaatgut wird als zertifiziertes Saatgut anerkannt.

Zum Nachweis der Verwendung zertifizierten Saatguts sind sämtliche Etiketten (Zertifikate) der verwendeten Sorten bei Inanspruchnahme der Flächenbeihilfe für Hanf den zuständigen Landesbehörden (mit dem Sammelantrag) vorzulegen.

Wird keine Flächenbeihilfe in Anspruch genommen, müssen sämtliche Etiketten mit der Anbauanzeige bei der Bundesanstalt eingereicht werden.

Da die Etiketten mit den Saatgutsäcken fest verbunden sind, sollte der Anbauer diese Etiketten beim Öffnen der Säcke ausschneiden, um eine Beschädigung zu vermeiden.

Wenn von mehreren Erzeugern zertifiziertes Saatgut aus einer mit einem amtlichen Etikett versehenen Verpackung ausgesät wird, reicht es aus, dass ein Erzeuger das amtliche Etikett und die übrigen Erzeuger unter Hinweis auf dieses Etikett eine beglaubigte Fotokopie ihrer Anbauerklärung mit Darstellung des Sachverhalts beifügen.

4. Sanktion

Wer den Anbau von Nutzhanf gemäß § 32 Abs.1 Nr.14 BtMG vorsätzlich oder fahrlässig nicht oder nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig anzeigt, handelt ordnungswidrig und kann gemäß § 32 Absatz 2 BtMG mit einer Geldbuße belegt werden.

FÜR DIREKTZAHLUNGEN VORLÄUFIG IN BETRACHT KOMMENDE HANFSORTEN*

*Für die Direktzahlungen kommen nur die Hanfsorten in Betracht, die am **15. März** des Jahres, für das die Zahlung gewährt wird, im gemeinsamen Sortenkatalog für landwirtschaftliche Pflanzenarten aufgeführt sind und gemäß Artikel 17 der Richtlinie 2002/53/EG veröffentlicht werden.

Hanfsorten für den ständigen Anbau

Antal	KC Virtus
Armanca	KC Zuzana
Beniko	Kompolti
Cannakomp	Kompolti hibrid TC
Carma	Lipko
Chamaeleon	Lovrin 110
Codimono	Marcello
CS	Markant
Dacia Secuieni	Monoica
Delta-Ilosa	Rajan
Delta-405	Santhica 23
Denise	Santhica 27
Diana	Santhica 70
Dioica 88	Secuieni Jubileu
Epsilon 68	Silvana
Fedora 17	Szarvasi
Felina 32	Tiborszallasi
Ferimon	Tisza
Fibranova	Tygra
Fibrol	Uniko B
Finola	Uso-31
Futura 75	Wielkopolskie
Ivory	Wojko
KC Dora	Zenit

Hanfsorten die für den Anbau 2016 in Deutschland nicht gestattet sind.

Bialobrzeskie	Carmagnola
---------------	------------

Der durchschnittliche THC-Gehalt aller Proben hat im zweiten aufeinander folgenden Jahr bei den Sorten Bialobrzeskie und Carmagnola den zulässigen Höchstgehalt überschritten.